Dokumentation der Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses

Für die Verwendung von Vereinen im Landestauchsportverband Sachsen e.V.

Für jeden Lizenz-Inhabenden / Mitarbeitenden, der ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vorzulegen hat, ist von der verantwortlichen Person im Verein / Verband die Einsichtnahme (im Vier-Augen-Prinzip) ins eFZ zu dokumentieren.

Die Einsicht kann über folgende Wege geschehen:

- In Präsenz durch Vorlage des physischen Dokuments
- Digital im Rahmen einer Videokonferenz

Der vorgelegte Nachweis wird nach Einsichtnahme an den Inhaber zurückgegeben.
Es müssen folgenden Angaben des eFZ durch die einsichtnehmende Person erhoben werden und an die lizenzierende Person (Landesverband oder Bundesgeschäftsstelle des VDST) weitergegeben werden.

Angaben zur Person:

Vorname: _____ Name: _____

Straße + Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Angaben zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach § 30a BZRG:

Datum der Einsichtnahme: _____

Datum des Führungszeugnisses: _____

Die Person ist wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII* genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt:

- ○ Ja
- ○ Nein

Die Person ist wegen einer nicht in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII* genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt:

- ○ Ja
- ○ Nein

_____

Unterschriften des Beauftragten für die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse im Verein / Verband